

14.07.04**Vk - Fz - Wi****Verordnung****des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

**Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den
Güterkraftverkehr****A. Problem und Ziel**

Ausgehend vom Jahr 1984 wurden die Gebührensätze zuletzt 1997 und zwar pauschal nur um 30 % angehoben. Diese Erhöhung wurde schon damals als nicht ausreichend angesehen.

Für die Höhe der Gebührensätze gelten nach § 22 Abs.1 Güterkraftverkehrsgesetz (GüKG) und § 3 Satz 1 Verwaltungskostengesetz (VwKostG):

1. das Kostendeckungsprinzip sowie
2. das Äquivalenzprinzip nach dem Verwaltungskostenrecht.

Diesen Vorgaben entsprechend haben die Länder und das Bundesamt für Güterverkehr (BAG) den Aufwand für ihre Amtshandlungen und den Nutzen für das Gewerbe mehrfach neu ermittelt; das betrifft auch neu eingefügte Gebühren (z.B. für die mit Verordnung (EG) Nr. 484/ 2002 ab 19.03.2003 eingeführte Fahrerbescheinigung).

B. Lösung

Die Länder haben bereits im November 2000 neuen Gebührensätzen zugestimmt; auch sie sind einhellig der Auffassung, dass eine Erhöhung der Gebührensätze nunmehr dringend geboten ist. Bei den Gebühren handelt es sich grundsätzlich um einen Rahmen, der unter Berücksichtigung von § 22 Abs.2 GüKG in Verbindung mit § 9 VwKostG den Behörden Spielraum für eigene gezielte Bewertung lässt (z.B. unterschiedliche Personalkosten in neuen / alten Ländern).

Den neuen Gebührensätzen liegen die Personalkostensätze 2002 zugrunde. Einige Gebührentatbestände sind unverändert geblieben, 12 Gebühren wurden im Mittel um 5 € bis zu 72,50 € angehoben und eine Gebühr wurde erheblich abgesenkt.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Kommunen

Die Verordnung hat keine Belastung für die öffentlichen Haushalte zur Folge, sondern wird eine bessere Kostendeckung bei Amtshandlungen bewirken. Beim BAG wird Vollkostendeckung unter Einhaltung des Äquivalenzprinzips erreicht.

E. Sonstige Kosten

Kosteninduzierte Erhöhungen von Einzelpreisen können nicht ausgeschlossen werden. Auswirkungen auf die Wirtschaft und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind jedoch nicht zu erwarten.

14.07.04

Vk - Fz - Wi

Verordnung

**des Bundesministeriums für Verkehr,
Bau- und Wohnungswesen**

**Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den
Güterkraftverkehr**

Bundeskanzleramt
Staatsminister beim Bundeskanzler

Berlin, den 14. Juli 2004

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Dieter Althaus

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die vom Bundesministerium für Verkehr, Bau- und
Wohnungswesen zu erlassende

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung
für den Güterkraftverkehr

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2
des Grundgesetzes herbeizuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Rolf Schwanitz

Erste Verordnung zur Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr

Vom 2004

Auf Grund des § 22 Abs. 2 des Güterkraftverkehrsgesetzes vom 22. Juni 1998 (BGBl. I S. 1485), der zuletzt durch Artikel 233 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2304) geändert worden ist, in Verbindung mit dem 2. Abschnitt des Verwaltungskostengesetzes vom 23. Juni 1970 (BGBl. I S. 821) und Artikel 29 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762) verordnet das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit:

Artikel 1**Änderung der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr**

Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3982), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3762), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird die Angabe „5.1“ durch die Angabe „4.1“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage

(zu § 1 Abs. 1)

Gebührenverzeichnis

Lfd. Nr.	Gebührenpflichtige Amtshandlung	Gebühr in Euro
1	Erlaubnis-/Lizenzpflichtiger Güterkraftverkehr:	
1.1	Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder der Erteilung/Erneuerung der Gemeinschaftslizenz	120 – 320

1.2	Ausstellung einer Ausfertigung/beglaubigten Abschrift	40 – 80
1.3	Berichtigung/Ersatzausstellung der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz oder einer Ausfertigung/beglaubigten Abschrift	30 – 60
1.4	Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr innerhalb 5 Jahre	50 – 180
1.5	Erteilung einer Bescheinigung über den nächstgelegenen geeigneten Bahnhof	50 – 70
1.6	Erteilung einer Fahrerbescheinigung mit Ausfertigung der beglaubigten Abschrift	60 – 120
1.7	Berichtigung/ Ersatzausstellung der Fahrerbescheinigung oder der beglaubigten Abschrift	30 – 60
1.8	Überprüfung der Voraussetzungen der Fahrerbescheinigung nach § 24 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr	20 – 40
2	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT- Kontingents:	
2.1	Erteilung einer CEMT- Jahresgenehmigung einschließlich Fahrtenberichtsheft	110 – 220
2.2	Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT- Jahresgenehmigung einschließlich Fahrtenberichtsheft	30 – 60
2.3	Erteilung einer CEMT- Monatsgenehmigung (Kurzzeitgenehmigung)	20 – 40
3	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit CEMT -Umzugsgenehmigungen	
3.1	Erteilung einer CEMT- Umzugsgenehmigung	40 – 80
3.2	Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT- Umzugsgenehmigung	20 – 30
4	Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Fahrt- oder Zeitgenehmigungen auf der Grundlage bilateraler Abkommen:	
4.1	Ausstellung einer Einzelfahrtgenehmigung	10 – 30
4.2	Ausstellung einer Mehrfahrtenehmigung	30 – 100
4.3	Ausstellung einer befristeten Genehmigung (Zeitgenehmigung je Lastzug und Land):	
4.3.1	gültig bis zu einem Monat	20 – 40
4.3.2	gültig bis zu drei Monaten	30 – 50
4.3.3	gültig bis zu sechs Monaten	40 – 60
4.3.4	gültig bis zu zwölf Monaten	80 – 120
4.4	Berichtigung/Ersatzausstellung einer befristeten Genehmigung	10 – 20

5	Bestätigung von COP- Dokumenten	10 – 30
6	Für unter den Nummern 1 bis 5 nicht aufgeführte Amtshandlungen können Gebühren erhoben werden in Höhe von	bis zu 320
7	Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie Rücknahme eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6 nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung
8	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat	bis zur Höhe der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
9	Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs , soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 46 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist	bis zur Höhe der für die Amtshandlung vorgesehenen Gebühr
10	Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	bis zu 75 % der Gebühr nach Nummer 9
11	Erfolgloser Widerspruch , der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet	bis zu 30 % des streitigen Betrages“

Artikel 2

Neubekanntmachung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen kann den Wortlaut der Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

2004

Der Bundesminister für
Verkehr, Bau- und Wohnungswesen

Begründung

A. Allgemeines

Die Kostenverordnung für den Güterkraftverkehr vom 22. Dezember 1998 hat die Gebührensätze mit Stand vom 1. Juni 1997 übernommen. Wegen der dabei erfolgten Übernahme der Gebührensätze von 1984 und einer unzureichenden Gebührenanpassung in 1997 wurde daher zugleich eine Überprüfung der Gebührensätze angekündigt. Folglich sind der seit 1984 eingetretene veränderte Aufwand bei den Verwaltungen und die allgemein gestiegenen Personal- und Sachkosten zu berücksichtigen. Die Rahmensätze dieser Verordnung schaffen mithin für die Vollzugsbehörden die Voraussetzungen, um den tatsächlichen Aufwand dem Kostendeckungsprinzip entsprechend zu erheben und zusätzlich das Äquivalenzprinzip berücksichtigen zu können.

Gleichzeitig sind veränderte Gebährentatbestände zu berücksichtigen, die sich mit der Übernahme der Richtlinie 96/26/EG des Rates über den Zugang zum Beruf des Güter- und Personenkraftverkehrsunternehmers im innerstaatlichen und im grenzüberschreitenden Verkehr vom 29. April 1996 in deutsches Recht ergeben. Andere Gebährentatbestände können entfallen (z.B. Umtausch einer Genehmigung für den Güterfernverkehr).

Für die Bemessung des Gebührenrahmens wurde die Arbeitshilfe des Bundesrechnungshofes vom 8. März 1995 und die mit Rundschreiben des Bundesministeriums der Finanzen vom 29. Oktober 2002 bekannt gegebenen Personal- und Sachkostensätze für Kostenberechnungen / Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen sowie der Bericht 08/2001 der Kommunalen Geschäftsstelle für Verwaltungsvereinfachung (KGSt) zu Grunde gelegt (Kostendeckungsprinzip).

Der geänderte Gebührenrahmen berücksichtigt darüber hinaus das im Verwaltungskostenrecht (§ 3 Satz 1 VwKostG) und auch im § 34 Abs. 1 der Bundeshaushaltsordnung begründete Äquivalenzprinzip auf der Grundlage von Bewertungen des Bundesamtes für Güterverkehr (Ermittlung von Gebühren für Verwaltungshandlungen durch ein angemessenes Verhältnis zwischen Gebühr und Leistung = Nutzen der Amtshandlung).

Die bisherigen Gebühren entsprechen derzeit nicht mehr den vorgenannten Grundsätzen. Sie reichen in der Mehrzahl nicht aus, den tatsächlichen Verwaltungsaufwand zu decken. Folge: Das Defizit muss aus dem allgemeinen Steueraufkommen und damit von der Allgemeinheit ausgeglichen werden.

Beispielhaft hat das Bundesamt für Güterverkehr im Rechnungsjahr 2001 Einnahmen aus Gebühren nach der Kostenverordnung in Höhe von etwa 1,397 Mio € erzielt; davon entfielen etwa 0,9 Mio € auf Gebührentatbestände nach dem Autobahnbenutzungsgebührengesetz. Die Gebührensätze der aktuellen Kostenverordnung unterschreiten bei insgesamt 8 Gebührentatbeständen den Verwaltungsaufwand erheblich. Bezogen auf das Rechnungsjahr 2001 ergaben sich dadurch Mindereinnahmen von insgesamt etwa 0,169 Mio €, wovon 0,141 Mio € (83 %) der Einnahmeverluste aus der Kostenunterdeckung bei der Ausgabe von „CEMT- Jahresgenehmigungen einschließlich Fahrtenberichtsheft“ resultieren.

Entsprechend den vorgenannten Vorgaben haben die Länder und das Bundesamt für Güterverkehr den Aufwand ihrer Amtshandlungen und deren Nutzen für das Gewerbe neu ermittelt. Die Tatsache, dass die Vollzugsbehörden allgemein einen unterschiedlichen Aufwand haben und dass in den neuen Ländern die Personalkosten wegen des prozentual geringeren Gehaltsniveaus gegenüber den alten Ländern niedriger sind, findet darin Berücksichtigung, dass die Gebühren grundsätzlich einen Rahmen darstellen, der den Behördenspielraum für eigene gezielte Bewertungen lässt (von / bis - Gebühren). Die neuen Gebühren bewirken im Geltungsbereich kostendeckende und darüber hinausgehende, das Äquivalenzprinzip berücksichtigende Einnahmen.

Der Bund/Länder-Fachausschuss „Güterkraftverkehr“ hat im November 2000 und im September 2001 grundsätzlich neuen Gebührensätzen zugestimmt. Einhellig wurde die Auffassung vertreten, dass eine Erhöhung der Gebührensätze dringend geboten ist.

B. Kosten

Die Verordnung hat keine Kosten für die öffentlichen Haushalte zur Folge, sondern wird eine bessere Kostendeckung bei Amtshandlungen bewirken. Beim Bundesamt für Güterverkehr wird Vollkostendeckung unter Einhaltung des Äquivalenzprinzips erreicht.

Es ergeben sich schlecht quantifizierbare kostenmäßige Mehrbelastungen für die betroffenen Unternehmen. Die in Rede stehenden Gebühren werden überwiegend nur in mehrjährigen Abständen fällig. Es sind relativ geringe Beträge, die im Rahmen des Kostengefüges der betroffenen Unternehmen eine untergeordnete Rolle spielen. Daher sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

C. Zu den einzelnen Vorschriften

Im Text der Verordnung werden in § 2 die Zitate der laufenden Nummer an das geänderte Gebührenverzeichnis angepasst.

D. Zum Gebührenverzeichnis (Anlage zu § 1)

Das Gebührenverzeichnis wurde durch das 10. Euro-Einführungsgesetz auf Euro umgestellt, ohne dass grundsätzlich die Höhe der Gebühren und die einzelnen Gebührentatbestände geändert wurden.

Zu 1 Erlaubnis-/Lizenzpflichtiger Güterkraftverkehr

1.1 Erteilung der Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr oder Erteilung/Erneuerung der Gemeinschaftslizenz

Der Gebührenrahmen für die Erteilung einer nationalen Erlaubnis für den gewerblichen Güterkraftverkehr und die Erteilung und Erneuerung einer Gemeinschaftslizenz ist

nunmehr zusammengefasst. Für die Erteilung beider Erlaubnisse entsteht ein gleich hoher Verwaltungsaufwand.

Der wirtschaftliche Nutzen der Gemeinschaftslizenz ist seit dem 01.07.1998 infolge der Möglichkeit, gewerblichen Binnengüterkraftverkehr in allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU) und den anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) durchführen zu können, gestiegen. Die nationale Erlaubnis berechtigt demgegenüber zu derartigen Transporten nicht. Sie wird aber grundsätzlich unbefristet erteilt. Die Gültigkeit der Gemeinschaftslizenz hingegen ist auf fünf Jahre beschränkt. Der Nutzen der Erlaubnis rechtfertigt die Gleichstellung mit dem Nutzen der Gemeinschaftslizenz.

Die errechneten Kosten unter Einbeziehung des Nutzens rechtfertigen eine Erhöhung im Mittel von 62,50 €.

1.2 Ausstellung einer Ausfertigung/beglaubigten Abschrift

Die errechneten Kosten unter Einbeziehung des Nutzens rechtfertigen eine Erhöhung im Mittel von 22,50 €. Die Anhebung ist erforderlich, um den Verwaltungsaufwand abzudecken, der im Hinblick auf die Überprüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit entsteht.

1.3 Berichtigung/Ersatzausstellung der Erlaubnis/Gemeinschaftslizenz oder einer Ausfertigung/beglaubigten Abschrift

Die errechneten Kosten unter Einbeziehung des Nutzens rechtfertigen eine Erhöhung im Mittel von 20,00 €. Die Erhöhung ist notwendig, um den entstehenden Verwaltungsaufwand abzudecken.

1.4 Überprüfung der Berufszugangsvoraussetzungen nach § 13 der Berufszugangsverordnung für den Güterkraftverkehr innerhalb 5 Jahre

Diese Gebühr war durch Artikel 3 der Verordnung vom 21. Juni 2000 eingeführt worden. Der Gebührenrahmen gilt unverändert.

1.5 Erteilung einer Bescheinigung für den nächstgelegenen geeigneten Bahnhof

Durch den insgesamt erweiterten Gebührenrahmen wird außer dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand auch dem überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzen der Amtshandlung (Befreiung von Kfz-Steuer und Sonntagsfahrverbot, höheres zulässiges Gesamtgewicht) Rechnung getragen. Die errechneten Kosten unter Einbeziehung des Nutzens rechtfertigen eine Erhöhung im Mittel von 35 €.

1.6 Erteilung einer Fahrerbescheinigung mit Ausfertigung der beglaubigten Abschrift

Durch die Verordnung (EG) Nr. 484/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2002 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 881 und (EG) Nr. 3118/93 des Rates hinsichtlich der Einführung einer Fahrerbescheinigung (ABI. EG Nr. L 76 S. 1) sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, ab dem 19. März 2003 eine einheitliche europäische Fahrerbescheinigung einzuführen. Die Fahrerbescheinigungen werden durch die nach dem Güterkraftverkehrsgesetz zuständigen Erlaubnisbehörden der Länder erteilt.

Der Verwaltungsaufwand wurde mit 84,00 € errechnet; der wirtschaftliche Nutzen besteht in der Vermeidung von Wettbewerbsverzerrungen, die durch illegale Beschäftigung von Fahrpersonal ausgelöst werden.

Die errechneten Kosten unter Einbeziehung des Nutzens rechtfertigen eine Gebühr im Mittel von 90,00 €.

1.7 Berichtigung/ Ersatzausstellung der Fahrerbescheinigung oder der beglaubigten Abschrift

Hinsichtlich des neuen Gebührentatbestandes vgl. Ausführungen zu Nr. 1.6.

Es wird von 50 % der Kosten der lfd. Nr. 1.6 ausgegangen; im Mittel sind dies 45,00 €.

1.8 Überprüfung der Voraussetzungen der Fahrerbescheinigung nach § 24 der Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr und den Kabotageverkehr

Hinsichtlich des neuen Gebührentatbestandes vgl. Ausführungen zu Nr. 1.6.

Der pauschal geschätzte zeitliche Verwaltungsaufwand in Höhe von 1 Stunde führt unter Einbeziehung des Nutzens zu einer Gebühr im Mittel von 30,00 €.

Zu 2 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr im Rahmen des CEMT-Kontingents:

2.1 Erteilung einer CEMT-Genehmigung einschließlich Fahrtenberichtsheft

Eine Anhebung des Gebührenrahmens ist dringend erforderlich, da die bisherigen Gebühreneinnahmen die bestehenden Sach- und Personalkosten nicht decken. Dies begründet sich zum einen mit der Einführung der „grünen“ und „supergrünen“ CEMT-Genehmigungen, bei deren Erteilung ein höherer Prüfungsaufwand besteht, zum anderen damit, dass mit der steigenden Anzahl der CEMT-Mitgliedstaaten die Überprüfung der zulässigen Beförderungs-Relationen aufwendiger geworden ist.

Der insgesamt erweiterte Gebührenrahmen berücksichtigt aber auch den überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller. Die CEMT-Genehmigung gilt für ein Jahr. Inhaber einer CEMT-Genehmigung können Beförderungen mit und zwischen Ländern außerhalb der EU/des EWR durchführen. Sie benötigen für diese Transporte keine zusätzlichen bilateralen Fahrtgenehmigungen. Die errechneten Kosten unter Einbeziehung des Nutzens rechtfertigen eine Erhöhung im Mittel von 72,50 €.

2.2 Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT-Genehmigung einschließlich Fahrtenberichtsheft

Der im Mittel um 30 € erhöhte Gebührenrahmen berücksichtigt den tatsächlichen Verwaltungsaufwand ebenso wie den überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzen für den Antragsteller.

2.3 Erteilung einer CEMT- Monatsgenehmigung (Kurzzeitgenehmigung)

Diese Form der Genehmigung wurde durch den CEMT- Ministerrat zur flexibleren Verwendung der Genehmigungen eingeführt. Als Kosten unter Berücksichtigung des erheblichen Nutzens wurden im Mittel 30 € errechnet.

Zu 3 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit CEMT-Umzugsgenehmigungen

3.1 Erteilung einer CEMT-Umzugsgenehmigung

Der Gebührenrahmen wurde neu errechnet und im Mittel um 27,50 € abgesenkt. Zum Unterschied zu den übrigen CEMT- Genehmigungen sind diese nicht limitiert; es bedarf keiner Abwägung.

3.2 Berichtigung/Ersatzausstellung einer CEMT-Umzugsgenehmigung

Im Berichtigungsverfahren erfolgt in der Regel keine nennenswerte inhaltliche Prüfung. Der Gebührenrahmen wurde neu errechnet und dem tatsächlichen Verwaltungsaufwand entsprechend im Mittel um 10 € angehoben.

Zu 4 Grenzüberschreitender Güterkraftverkehr mit Fahrt- oder Zeitgenehmigungen auf der Grundlage bilateraler Abkommen

Die Gebührensätze zu den einzelnen Unternehmern 4.1 bis 4.4 werden differenziert gestaltet. Die Änderungen berücksichtigen den unterschiedlichen Nutzen von Einzel- fahrt- und Zeitgenehmigungen sowie den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand. Ein Gebührensatz bleibt unverändert; bei den übrigen Gebührensätzen werden im Wesentlichen nur die Gebührenobergrenzen höchstens bis zu 15 € angehoben.

Zu 5 Bestätigung von COP-Dokumenten

COP-Dokumente sind Voraussetzung für den Transit durch Österreich (Verordnung (EG) Nr. 3298/94 der Kommission vom 21.12.94). Der Gebührenrahmen ist neu und berücksichtigt den tatsächlichen Verwaltungsaufwand ebenso wie den überdurchschnittlichen wirtschaftlichen Nutzen.

Bisher wurde hierfür der Gebührentatbestand für „nicht aufgeführte Amtshandlungen“, der zu hoch erschien, herangezogen.

Auf Grund der Häufigkeit dieser Amtshandlungen ist es aus Gründen der Rechtsklarheit und Bestimmtheit erforderlich, einen Einzelgebührentatbestand aufzunehmen. Der Gebührenrahmen wird nach Berechnung im Mittel auf 20 € festgelegt. Eine Gebührenerhöhung ist damit nicht verbunden.

Zu 6 Gebühren für die unter den Nummern 1 bis 5 nicht aufgeführten Amtshandlungen

Die Gebührentatbestände 1 bis 5 bezeichnen häufige, regelmäßig wiederkehrende Amtshandlungen, für die aus Gründen der Bestimmtheit und Rechtsklarheit jeweils ein eigener Gebührentatbestand erforderlich ist. Bei Nummer 6 hingegen handelt es sich um einen Auffangtatbestand, mit dem solche behördlichen Tätigkeiten erfasst werden, die einerseits nicht häufig vorgenommen werden, und andererseits wegen der möglichen Vielzahl unterschiedlicher Arten von Amtshandlungen nicht im Einzelnen konkret beschrieben werden können. Die in Frage kommenden Amtshandlungen unterscheiden sich jedoch sowohl in ihrem Verwaltungsaufwand als auch in ihrem wirtschaftlichen Nutzen erheblich. Um dieser Bandbreite gerecht zu werden, ist es erforderlich, die Untergrenze zu streichen und die Obergrenze entsprechend der höchsten Einzelgebühr anzuheben.

Zu 7 Ablehnung eines Antrags auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6 aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit der Behörde sowie **Rücknahme eines Antrags** auf Vornahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6 der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung
Der Prozentsatz (bis zu 75 % einer Gebühr für die Vornahme der Amtshandlung) bleibt unverändert.

Zu 8 Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung nach den Nummern 1 bis 6, soweit der Betroffene dazu Anlass gegeben hat

Die abschließende Erledigung im Verfahren zur Aufhebung einer Amtshandlung erfordert infolge eingehender Prüfung in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht und wegen Rückfragen bei anderen Behörden einen höheren Verwaltungsaufwand, um gerichtlich überprüfbare Bescheide zu fertigen. Die notwendigen Prüfaufwendungen sind auch um etwa 1/3 höher als der Aufwand bei Ablehnung eines Antrages. Diesem Unterschied wird Rechnung getragen, indem der Prozentsatz (bis zu 75 % einer Gebühr für die Vornahme einer Amtshandlung) auf 100 % angehoben wird. Auch wenn teilweise der Aufwand sogar höher sein kann, wird der Gebührensatz auf 100 % begrenzt.

Zu 9 Teilweise oder vollständige Zurückweisung eines Widerspruchs, soweit der Widerspruch nicht nur deshalb keinen Erfolg hat, weil die Verletzung einer Verfahrens- oder Formvorschrift nach § 45 des Verwaltungsverfahrensgesetzes unbeachtlich ist.

Die Regelung bleibt unverändert.

Zu 10 Rücknahme eines Widerspruchs nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung

Der Gebührenrahmen ist bezüglich der prozentualen Höhe unverändert.

Zu 11 Erfolgreicher Widerspruch, der sich ausschließlich gegen eine Kostenentscheidung richtet.

Bei Widersprüchen gegen Kostenentscheidungen ist eine umfangreiche Überprüfung des Ausgangsbescheides erforderlich. Um den Verwaltungsaufwand abzudecken, ist der Gebührenrahmen von 10 % auf 30 % des streitigen Betrages anzuheben. Die Anhebung ermöglicht die Festsetzung einer vollziehbaren Vollstreckungsgrenze. Durch die Erweiterung der Gebührenspanne kann die eventuell inhaltliche Überprüfung eines Sachverhaltes zusätzlich kostendeckend ausgeglichen werden.